

**Satzung der Stadt Kronberg im Taunus über die äußere Gestaltung
baulicher Anlagen zur Erhaltung der Eigenart des Orts- und Straßenbildes
im Bereich der Walter-Schwagenscheidt-Straße 1-11**

in der Fassung der 1. Änderung 10.09.2001

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Gebiet der Grundstücke der Walter-Schwagenscheidt-Straße 1-11, Gemarkung Kronberg, Flur 16, Flurstücke 4/56, 4/57, 4/58, 4/59, 4/60 und 4/61, für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Ziele und Zwecke**

- (1) Die Hausgruppe in der Walter-Schwagenscheidt-Straße 1-11 soll in ihrer charakteristischen Bauweise mit der vielgestaltigen Dachfläche und den Dachaufbauten, den Ziegelornamenten, der typischen Fensterteilung mit ihren Sandsteingewänden und Klappläden sowie der Gliederung der Baukörper als Ausdruck der typischen Arbeitersiedlung des ausgehenden 19. Jahrhunderts in Maßstab und Gliederung erhalten bleiben.
- (2) Bei Maßnahmen im Sinne von § 1 darf durch Werkstoffauswahl, Farbgebung, Konstruktion und Gliederung der Charakter der vorhandenen Siedlung nicht nachteilig verändert werden.

**§ 3
Gestaltung der Gebäude**

- (1) Vorhandene Dachaufbauten müssen nach ihrer Größe und Maßstäblichkeit erhalten bleiben. Zusätzliche Dachaufbauten und Dachflächenfenster sind unzulässig.
- (2) Als Dachdeckungsmaterial darf nur der naturrote Biberschwanz-Ziegel verwendet werden.

7-06

- (3) Vorhandene Fachwerkgiebel sind sichtbar zu erhalten.
- (4) Vorhandene Kaminköpfe müssen erhalten bleiben. Soweit vorhandene Kaminköpfe schadhaft sind, sind diese in ihrer ursprünglichen Form wieder herzustellen.
- (5) Als Antennen sind nur eine Gemeinschaftsantenne oder Einzelantennen im Dachraum zulässig.
- (6) Dachrinnen und Regenfallrohre sind einheitlich in Zinkblech auszuführen.
- (7) Vorhandene Schmuckornamente – insbesondere die Ziegelfriese in den Außenwandflächen – sind zu erhalten.
- (8) Die vorhandenen Fenster sind in ihrer Anordnung und Größe einschließlich der vorhandenen Sandsteingewände, Sandsteinfensterbänke und Klappläden zu erhalten. Das Brechen zusätzlicher Fenster ist unzulässig. Es überwiegt das weißgestrichene 2-teilige Holzfenster mit Oberlicht und Fensterkreuz.
- (9) Soweit die vorhandenen Haustüren entlang der Südostseite (Walter-Schwagenscheidt-Straße) als Terrassentür benutzt werden sollen, ist ein Auswechseln der Türen und der Einbau einer Terrassentür zulässig. Die vorhandenen Sandsteingewände sind zu erhalten. Die Fenstertür ist in Material und Farbe auf die Fenster abzustimmen.
- (10) Der vorhandene Natursteinsockel ist zu erhalten.
- (11) Der vorhandene Außenputz ist in seiner Struktur zu erhalten bzw. auszubessern und zu ergänzen. Die Farbgebung des Putzes ist einheitlich in hellem Farbton zu halten.
- (12) Als Hauseingangstüren sind nur Holztüren zulässig.

§ 4 Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten müssen sich in Gestaltung, Umfang und Farbgebung den baulichen Anlagen unterordnen. Die Größe der Werbeanlagen darf 0,6 Quadratmeter nicht überschreiten. Leuchttransparente sind unzulässig.

§ 5 Außenanlage

- (1) Die Errichtung zusätzlicher Nebengebäude oder Anbauten und Garagen ist unzulässig.
- (2) Die vorhandene Böschung entlang der Walter-Schwagenscheidt-Straße ist in ihrer derzeitigen Form zu erhalten.
- (3) Die Hecke auf der Böschungskrone entlang der Walter-Schwagenscheidt-Straße muß als Sicht- und Lärmschutz für die hinterliegende Terrasse erhalten bleiben und ist notfalls zu ergänzen.
- (4) Zäune und Einfriedungen sind einheitlich mit einer Höhe von maximal 1,5 m als Holz- oder Metallzaun herzustellen. Alternativ ist die Anlage von Hecken zulässig.
- (5) Geländeaufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon bleibt der Terrassenbereich entlang der Walter-Schwagenscheidt-Straße zwischem dem vorhandenen Baukörper und der vorhandenen Hecke. Hier ist jedoch eine Sockelhöhe von mindestens 0,5 m einzuhalten.
- (6) Die vorhandene Naturstein-Stützmauer entlang der Burnitzstraße ist zu erhalten.
- (7) Mit Ausnahme der separat ausgewiesenen Pkw-Stellplätze für die mittleren Haustypen sind 2 Stellplätze nur auf den Eckgrundstücken noch zulässig.
- (8) Zur Abtrennung der privaten Terrassenflächen entlang der Walter-Schwagenscheidt-Straße sind Holzzäune oder Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.
- (9) Pergolen als Gartengestaltungselemente sind nur in Holzkonstruktionen zulässig.

§ 6 Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann Befreiung erteilt werden, wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder die Einhaltung der jeweiligen Vorschrift im Einzelfall unter Abwägung öffentlicher Belange und des Individualinteresses zu einem unzumutbaren Nachteil führen würde.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 113 Abs. 1 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung (HBO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in dieser Satzung festgelegten Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde beim Hochtaunuskreis (§ 113, Abs. 5 HGO).

§ 8

Inkrafttreten

(Gegenstandslos; betr.
das Inkrafttreten am 2.6.1982)